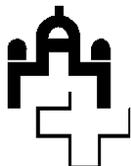


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.407 n Pa. Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Februar 2017

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage in der Frühjahrssession 2017 ausläuft, hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates über das weitere Vorgehen in Bezug auf die obgenannte parlamentarische Initiative zu entscheiden.

Mit der Initiative wird verlangt, die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in den Straftatbestand von Artikel 261bis StGB aufzunehmen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Frühjahrssession 2019, zu verlängern. Eine Minderheit (Nidegger, Bauer, Egloff, Geissbühler, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schwander, Walliser) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Flach (d), Fehlmann Rielle (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Art. 261bis

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

Mit dieser Initiative soll die bestehende Bestimmung des Strafgesetzbuches zum Kampf gegen die Rassendiskriminierung um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung erweitert werden.

Zwar ist in der Verfassung die Diskriminierung aufgrund der Lebensform untersagt (Art. 8 Abs. 2), doch besteht bei der strafrechtlichen Verfolgung von Aufrufen zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung von Menschen eine Gesetzeslücke. Im aktuellen Strafgesetzbuch ist ausschliesslich die Verfolgung der Diskriminierung wegen Rasse, Ethnie oder Religion (Art. 261bis) vorgesehen, nicht aber wegen homophober Äusserungen.

Das Bundesgericht versagt den Vereinigungen zum Schutz der Rechte homosexueller Personen die Klagebefugnis im Bereich der Ehrverletzungen (Art. 173ff. StGB). Ebenso kann sich eine homosexuelle Person nicht auf die Verletzung ihrer Ehre berufen, wenn die homophoben Äusserungen an die homosexuelle Gemeinschaft gerichtet sind, da die Gerichte die Zielgruppe für solche Äusserungen für zu unbestimmt erachten, als dass die Person direkt in ihrer Ehre getroffen wird (Rechtsprechung bestätigt durch BGE 6B_361/2010 vom 1. November 2010).

Wir können also abschliessend festhalten, dass allgemein gehaltene homophobe Äusserungen durch unsere aktuelle Gesetzgebung nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Einige europäische Staaten haben aufgrund des verzeichneten Anstiegs von Homosexuellenfeindlichkeit entschieden, ihre Gesetzgebung dieser Entwicklung anzupassen. Für die Schweiz ist es Zeit zu handeln! Es ist inakzeptabel, dass sich einige Personen gegenüber einer Gemeinschaft diskriminierend äussern können. Die Schweiz beruht auf dem Prinzip der Anerkennung aller Minderheiten; das macht die Stärke unseres Landes aus. Mit diesem Vorschlag soll unser Wunsch deutlich werden, entschlossen gegen jede Form von Diskriminierung vorzugehen, die innerhalb der Bevölkerung Hass schüren kann und dem sozialen Zusammenhalt schaden kann,



ohne dabei auf schwerwiegende und unverhältnismässige Weise die Meinungsfreiheit einzuschränken.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission prüfte die Initiative an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2014 vor und gab ihr mit 14 zu 10 Stimmen Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission beschloss am 3. Juli 2014 mit 5 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diesem Entscheid nicht zu folgen. Die Kommission des Nationalrates befasste sich deshalb am 13. November 2014 erneut mit der Initiative und beantragte ihrem Rat mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat gab der Initiative am 15. März 2015 Folge. Daraufhin beschloss die Kommission des Ständerates am 23. April 2015, der Initiative ebenfalls Folge zu geben. Der Kommission des Nationalrates blieben nun zwei Jahre Zeit für die Ausarbeitung eines Entwurfs.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat einen Grundsatzentscheid über ein Umsetzungskonzept für diese parlamentarische Initiative gefällt und beschlossen, nicht nur das Kriterium der sexuellen Orientierung, sondern auch jenes der sexuellen Identität in die Bestimmung aufzunehmen. An ihrer Sitzung im Mai 2017 dürfte ihr ein Vorentwurf und ein Bericht vorgelegt werden, weshalb sie beantragt, die Umsetzungsfrist zu verlängern. Sie geht davon aus, ihrem Rat spätestens in der Frühjahrsession 2019 einen definitiven Entwurf vorlegen zu können.

Die Kommissionsminderheit wiederum beantragt die Abschreibung der Initiative. Sie ist der Ansicht, das Vorhaben gehe zu weit und löse auch nicht das Problem der Diskriminierung. In ihren Augen stellt eine solche Bestimmung ausserdem eine Gefahr für die Meinungsfreiheit dar. Die Minderheit kritisiert schliesslich den Wortlaut der Bestimmung und weist auf die Auslegungsprobleme rund um die Begriffe sexuelle Orientierung und sexuelle Identität hin.

Die Kommission hat gestützt auf Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes im Rahmen ihrer Arbeiten auch die von der Jugendsession 2014 eingereichte Petition 14.2034 «Ergänzung des Artikels 261bis StGB über die Rassendiskriminierung» behandelt. Ihr Beschluss zur parlamentarischen Initiative gilt somit auch für diese Petition.